

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Der Schutz des Rechtes auf religiöse Erziehung der Jugend

In einer Zeit, in der Staat und Gesellschaft in ihrer Gesamtprägung den Charakter weltanschaulicher Übereinstimmung und religiöser Geschlossenheit verloren haben und sich im Erziehungsbereich religiöser Indifferentismus breitmacht, steht für uns die Frage nach dem Recht auf religiöse Erziehung der Jugend und seiner Sicherung im positiven Recht im Vordergrund des Interesses. Die Spannungen im Schulbereich in einzelnen Ländern der Bundesrepublik sind nur ein Teil der Schwierigkeiten, die allgemein im Bereiche der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bestehen. Die Gespaltenheit der Menschen, ihr bewußter oder unbewußter Mangel an gegenseitigem Verstehen gerade in den tiefsten Fragen der Erziehung, der Stellung des Einzelnen zur Religion und der Anerkennung und Sicherung der Religion in Staat und Gesellschaft gefährden eine Erziehung des Kindes, in der alle auf das Kind einwirkenden Erziehungsfaktoren harmonisch aufeinander abgestimmt, in Ziel und Methode geordnet und vom religiösen Grundmotiv getragen wären. In dem Augenblick, in dem der Staat in seinem Einflußbereich die Erziehung bekenntnisfrei zu gestalten sucht, wird die Verwirklichung ursprünglicher Erziehungsaufgaben der gottgewollten Erziehungsträger (Familie, Kirche, Staat) in der notwendigen natürlichen Einheitlichkeit problematisch und drängt im Bereich der gesellschaftlichen Ordnung zu einer gesetzlichen Festlegung der Einflußbereiche, deren Grenzen im Widerstreit der politischen Machtgruppen in den einzelnen Ländern variieren.

In der Regel legt die Gesellschaft in der Staatsverfassung ihr grundsätzliches Verhältnis zum natürlichen Bereich der Religion fest. Die gewählte Lösung sagt aus, ob die Gesellschaft des Glaubens ist, ihre Organisationsform, der Staat, ruhe in sich, oder aber, ob sie ihr Fundament außer sich selbst sieht. Im letzteren Fall ist das Religiöse mit eingebaut in die Struktur des Staates, es wird zum beherrschenden Motiv, es ist mit der staatlichen Ordnung noch wesensmäßig verbunden. Im ersteren Fall steht das Religiöse außerhalb der gesellschaftlichen Interessen und genießt im besten Fall ein Mindestmaß an Schutz und Sicherung.

Die Religion in den deutschen Länderverfassungen

Die Verfassungen der deutschen Länder sind in ihrer Grundeinstellung schwankend und weichen voneinander ab. Bremen und Hessen anerkennen die Glaubensfreiheit und sichern die religiöse und weltanschauliche Betätigungsfreiheit zu. Dem Buchstaben nach gilt dies auch in der DDR. Im übrigen verhalten sich diese Verfassungen der Religion gegenüber indifferent und folgen damit der Weimarer Verfassung. Das Grundgesetz der Bundesrepublik legt ein Bekenntnis zu Gott ab. Die Verfassungen der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sehen das gesellschaftliche und staatliche Gefüge unter der Gebundenheit an Gott. Die Verfassung des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern sprach vom Gehorsam gegen Gott und vom Vertrauen auf Gott, dem

allein gerechten Richter. Am weitesten ging die frühere südbadische Verfassung, die sich ausdrücklich zu den Grundsätzen des christlichen Sittengesetzes bekannte.

Die Grundeinstellung der Verfassung zur Religion wird vor allem bei der Bestimmung des Bildungs- und Erziehungszieles sichtbar. Im Grundgesetz ist Art. 120 der Weimarer Verfassung, der die Erziehung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Ertüchtigung aussprach und der in § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. 7. 1922 wieder erscheint, nur noch im Zusammenhang mit dem Recht des unehelichen Kindes in Art. 6 Abs. 5 sichtbar, wonach diesem die gleichen Bedingungen für seine leibliche und seelische Erziehung und seine Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern.

Demgegenüber stellen die west- und süddeutschen Verfassungen die Erziehung zur Ehrfurcht vor Gott an die Spitze der Erziehungs- und Bildungsaufgaben (u. a. Art. 131 bayr. Verf., Art. 7 Verf. Nordrhein-Westfalen, Art. 33 Verf. Rheinland-Pfalz) und geben damit einen verpflichtenden Erziehungsgrundsatz nicht nur für den Schulbereich, sondern auch für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung einschließlich der Jugendfürsorge. Diese religiöse Grundlegung der Erziehung ergänzt und überhöht die in § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zum Ziel gesetzte leibliche, seelische und gesellschaftliche Ertüchtigung.

Das verfassungsmäßige Erziehungsziel konkretisieren die öffentliche und private Rechtsordnung in den Beziehungen der verschiedenen Erziehungsträger untereinander und in ihrem Verhältnis zum anspruchsberechtigten Kinde.

Der Anspruch des Kindes auf religiöse Erziehung

Neben der verfassungsrechtlich besonders geschützten Religions- und Gewissensfreiheit, die jedem Staatsbürger den Weg zur religiösen Entscheidung und Betätigung öffnet (Art. 4 GG), sind Art. 1 und 2 GG von Bedeutung. Nach Art. 1 ist die Würde des Menschen als unantastbar geschützt, Art. 2 sichert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Ohne religiöse Erziehung ist die volle Entfaltung der Persönlichkeit nicht möglich. Schon vom öffentlichen Recht her hat damit jede staatliche Erziehungsmaßnahme gegenüber dem Kinde auf dem durch den Willen der Eltern festgelegten Bekenntnis des Kindes aufzubauen. Der Staat fordert von jedem Einzelnen Treue und Ergebenheit, der Einzelne kann vom Staat das gleiche verlangen, zumal auf dem für ihn wesentlichsten Gebiete, seiner Beziehung zu Gott. Dem Kinde gegenüber kann sich die Verpflichtung des Staates nicht in einem bloßen Dulden oder Nichtniederdrücken erschöpfen, es muß etwas Positives hinzukommen, vor allem dann, wenn der Staat an Stelle der Eltern bei deren schuldhaftem Versagen in den Erziehungsbereich eingreift. Die Grundrechtsartikel der Verfassung sind gegen den Staat gerichtete Persönlichkeitsrechte, und zwar unmittelbar geltendes Recht.

Der naturgegebene Erziehungsanspruch des Kindes gegen die im ursprünglichen Lebensbereich mit ihm Verbundenen, die Eltern, steht im Vordergrund. Das bürgerliche Recht spricht nicht ausdrücklich von einem Erziehungs-

anspruch gegen die Eltern. Er ist aber begrifflich in der zur sittlichen Norm erhobenen Pflicht der Eltern enthalten, allerdings mit der Besonderheit, daß er nicht klagbar und in der Person der Eltern erzwingbar ist. In schwerer Verantwortung vor Gott haben damit die Eltern die religiöse Erziehung ihres Kindes in der Hand (§ 1 RelKG v. 15. 7. 1921), die sie nicht Dritten ohne schwerwiegende Gründe überlassen können. Es ist wohl ein sprechendes Zeichen einer liberalen Rechtsentwicklung, daß das Gesetz im Hinblick auf die familienrechtliche Besonderheit des Verhältnisses zwischen Kind und Eltern die Verpflichtung zur persönlichen Erziehungsleistung nicht stärker herausstellt, sondern es weitgehend den Eltern überläßt, ob sie die Erziehung in die Hand nehmen wollen oder nicht. Ersatzerziehung durch Dritte ist aber nicht vollgültige Erfüllung einer höchst persönlichen Verpflichtung, der der personengebundene Anspruch des Kindes gegenübersteht. Die Auswirkungen spüren wir vor allem heute, wo Mütter ohne zwingende Gründe ihre Kinder, gleich welchen Alters, Dritten zur Pflege und Erziehung überlassen, besonders bedenklich im Hinblick auf die religiöse Erziehung, bei der erst das lebendige Beispiel der Eltern in der religiösen Atmosphäre der Familiengemeinschaft den Grundstock religiösen Denkens und Lebens legt.

Die religiöse Erziehung des Kindes nach Scheidung der Ehe

Mit dem Scheidungsbegehren geben die Eltern den Beweis ihres Versagens in der Erfüllung ihrer gemeinsamen Erziehungspflicht gegenüber dem Kinde. Es ist ein ernstes Anliegen an den staatlichen Gesetzgeber, bei der in Aussicht gestellten Neugestaltung des Scheidungsrechtes die unabdingbare Verpflichtung der Eltern zur gemeinsamen Erziehung ihrer Kinder als ein wesentliches Moment für die Einschränkung der Scheidungsgründe im Gesetz stärker herauszustellen. Selbst nach dem seit dem 1. 7. 1952 in Rußland und den gesamten Ostblockstaaten geltenden Eherecht ist die Scheidung einer Ehe grundsätzlich ausgeschlossen, wenn gemeinsame eheliche Kinder vorhanden sind!

Wenn aus schwerwiegenden Gründen die Scheidung der Ehe ausgesprochen wird, sollte es die vornehmste Aufgabe des Staates sein, alles zu tun, um dem in erster Linie gefährdeten Kinde die bestmöglichen Bedingungen für seine sittlich-religiöse Entwicklung zu sichern. Dieser selbstverständlichen Verpflichtung wird z. B. das Gericht nicht gerecht, das im Elternstreit (§ 74 EheG.) das Erziehungsrecht über die katholisch getaufte und bislang katholisch erzogene 12jährige Tochter dem nichtkatholischen Vater zuspricht, obwohl keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die katholische Mutter zur Erziehung des Kindes nicht geeignet sei (Beschuß des Bayr. OLG vom 29. 5. 1951 — II/54/51; vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg., S. 250). Mit Befremden erfüllt dabei die Feststellung, daß die Glaubenssätze und -lehren seines katholischen Bekenntnisses dem Kinde durch die religiöse Erziehung in der Schule vermittelt würden und die Übertragung des Sorgerechts auf den andersgläubigen Vater so lange nicht bedenklich sein könne, solange nicht der Vater einen dem Kindeswohl abträglichen schroffen Wechsel des religiösen Bekenntnisses des Kindes beabsichtige oder durch seine Erziehung in religiöser Hinsicht das Kind in einen seelischen Zwiespalt bringe. Das Leben aus

der Einheit, aus der Alltagsnähe des religiösen Seins ist so wesentlich, daß von einer gesicherten Erziehung nicht die Rede sein kann, wo sie fehlt. Sie war unter den gegebenen Umständen dem Kinde am ehesten in der Gemeinschaft mit der dem gleichen Bekenntnis angehörenden Mutter zu erhalten.

Religiöse Erziehung und Elternrecht

Das Recht zur religiösen Erziehung des Kindes ist zunächst das Recht der Eltern. Das ergibt sich aus dem natürlichen Geborgensein des Kindes in der Familie. Das Kind ist in die Liebe der Eltern hineingestellt, es ist ihnen vom Schöpfer anvertraut. In der Anerkennung des Vorranges der Eltern (§ I JWG, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 31 DDR-Verf.) ist die Reihenfolge der erzieherischen Gestaltungskräfte nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips bestimmt, die sich von der kleinsten Gemeinschaft zur größeren hin aufbaut. Der Grundsatz der Subsidiarität bedeutet durchaus keine Verkenning der ursprünglichen Rechte der weiteren Gemeinschaften Kirche und Gesellschaft. Denn sowohl im kirchlichen wie auch im gesellschaftlichen Raum gibt es Aufgaben, die von der engeren Gemeinschaft naturgemäß nicht zu bewältigen und ihrem Wesen nach den weiteren Gemeinschaften zugeordnet sind.

Das Prinzip der Stufenfolge ist insofern von hervorragender Bedeutung, als das primäre Erziehungsrecht der Eltern auch dann und vornehmlich dann zur Wirkung kommen muß, wenn das Kind in den Schulbereich eintritt. Der Staat verlangt die Anerkennung der Schule als eines obligatorischen Erziehungsinstitutes. Erziehung kann nur umfassend sein und muß zum Kern vorstoßen, d. h. auf der Gott-Mensch-Beziehung aufbauen. So muß die Schulumwelt des Kindes eine religiöse sein, und zwar eine solche, die dem von den Eltern bestimmten Bekenntnis des Kindes entspricht. Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch mit Art. 7 GG, der das Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt. Wenn in den deutschen Ländern die starken Spannungen in der Schulfrage entstehen konnten, so liegt der Hauptgrund in der unglücklichen Gestaltung der Art. 6 und 7 GG. Das gleiche gilt für die meisten Länderverfassungen. Es hätte hier klargestellt werden müssen, daß auch für den Schulbereich der Elternwille beachtlich ist. Der Verfassungsentwurf der Regierungsparteien des neuen Landes Baden-Württemberg enthält eine für christliche Eltern untragbare Einschränkung ihres Einflusses im Schulbereich, wie folgende Fassung des Art. 15 zeigt: „(3) Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschulen Zweifelsfragen, so liegt, unbeschadet der Rechte der Religionsgemeinschaften in der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, die Klärung und Entscheidung bei den staatlichen Stellen.“ Das in den früheren Verfassungen von Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Südbaden anerkannte Elternrecht nimmt der Entwurf überhaupt nicht mehr auf. Demgegenüber fordert die CDU-Fraktion der Verfassunggebenden Landesversammlung folgende Fassung (Art. 28 CDU-Entwurf): „(1) Die öffentlichen Schulen, die der allgemeinen Bildung dienen, sind christliche Schulen. (2) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, ist maßgebend für die Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens. Das Nähere regelt ein

Schulgesetz . . .“. In der richtigen Erkenntnis, daß es mit der Bekenntnisschule allein nicht getan ist, fordern die christlichen Parteien die konfessionelle Lehrerbildung, die den Erzieher sichert, der, im gleichen Bekenntnis wie das Kind, den gesamten Unterricht auf einer weltanschaulich eindeutigen Grundform aufbauen kann.

Die Kirchen als Anwalt der religiösen Erziehung der Jugend

In einer Zeit der bedenklichen Konzentration der Lebensbeziehungen der Einzelperson auf den Staat hin sind die Kirchen und ihre Institutionen im Erziehungs- und Wohlfahrtsbereich Hüter der natürlichen Rechte und sichern vornehmlich die religiöse Erziehung ihrer Glieder. Auf Grund der überstaatlichen und innerstaatlichen Rechtsgarantien (Art. 1 Reichskonkordat v. 20. 7. 1933, Preuß. Konkordat v. 14. 6. 1929, Bayr. Konkordat v. 29. 3. 1924, Bad. Konkordat v. 12. 10. 1932, Kirchenverträge mit den Evangelisch-Protestantischen Landeskirchen, Art. 4 GG und der entsprechenden Bestimmungen der Länderverfassungen) ist den anerkannten Religionsgemeinschaften das Betätigungsrecht zugesichert, d. h., die Kult-, Lehr- und Seelsorgetätigkeit ist für den Bereich der gesamten religiösen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Religionsgemeinschaften unmittelbar geltendes staatliches Recht.

Damit ist aber ein entscheidender Gesichtspunkt klar gestellt: nicht der weltanschaulich uneinheitliche Staat, sondern die Kirchen legen für ihre Mitglieder fest, was unter religiöser Erziehung und Bildung zu verstehen ist und in welchen Formen sie vermittelt wird. Dieses Recht der Kirchen hat der Staat so lange hinzunehmen, als nicht allgemein gültige Rechtsgrundsätze des staatlichen Zusammenlebens gefährdet werden. Es ist vor allem im Schulbereich anzuerkennen, in dem die Kirchen neben dem Bestimmungsrecht der Eltern ein eigenständiges religiöses Erziehungsrecht geltend machen.

Das Mitwirkungsrecht der kirchlichen Wohlfahrtspflege in der Jugendfürsorge

Es ist kein Zufall, daß die west- und süddeutschen Länderverfassungen zum größten Teil die kirchliche Mitwirkung an der Jugendfürsorge verfassungsrechtlich gewährleisten (u. a. Art. 26 Verf. Rheinland-Pfalz, Art. 6 Verf. Nordrhein-Westfalen). In ihnen ist die Liebestätigkeit im weitesten Sinne des Begriffes, wie sie vornehmlich in der Wohlfahrtspflege zum Ausdruck kommt, als echte kirchliche Angelegenheit anerkannt. Die Verfassung von Nordrhein-Westfalen betont dazu noch das Mitwirkungsrecht der Kirchen im Bereiche der Familienpflege, die nach dem Willen des Gesetzgebers die besondere Förderung durch den Staat haben soll.

Im Grundgesetz der Jugendfürsorge sind im einzelnen Umfang und Form der kirchlichen Mitarbeit, vornehmlich der anerkannten Spitzenverbände der kirchlichen Wohlfahrtspflege, anerkannt (§§ 1 Abs. 3; 6, 11, 47, 60 RJWG); hinzu kommt die Mitwirkung in der Jugendgerichtshilfe und der freien Jugendhilfe. Ihr Wirkungsfeld ist vornehmlich dort, wo es um die Hilfe von Mensch zu Mensch geht. Gerade hier zeigt sich die Stärke einer außerhalb des bürokratischen Bereichs erwachsenden Hilfe. Die Weltanschaulichkeit ermöglicht erst ein tieferes Erfassen der Persönlichkeit, um die Hilfe mit nachhaltiger Wirkung zu gestalten.

Soweit die kirchlichen Vereinigungen über ausreichende Kräfte und Einrichtungen verfügen — im Jahre 1951 hatten die katholischen Vereinigungen im Bereiche der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge (geschlossene Fürsorge) 2548 Einrichtungen mit 242070 Betten, in der halboffenen Fürsorge (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) wurden in 4980 Einrichtungen 366600 Kinder betreut —, sind sie von der behördlichen Jugendfürsorge heranzuziehen, wenn es sich um Angehörige der betreffenden Religionsgemeinschaft handelt und der Erziehungsberechtigte die Tätigkeit nicht ablehnt. Solange der Sorgeberechtigte sich und das Kind erkennbar einem religiösen Bekenntnis zurechnet, kann auch allgemein seine Zustimmung dazu angenommen werden, daß die religiöse Vereinigung in die Betreuung mit eingeschaltet wird. Oft sichert sie erst die religiöse Erziehung des Kindes, zumal dann, wenn natürliche Erziehungsberechtigte auf Zeit oder Dauer ausfallen.

Die Auswahl der Pflegestellen

Erfahrungen der neuesten Zeit lassen erkennen, daß die Unterbringung von Kindern in Pflege Dritter zu einer Gefährdung der religiösen Erziehung des Kindes führen kann, wenn die Unterbringung in einer bekenntnisgleichen Pflegestelle unterbleibt. Schuld an dieser Gefährdung trägt einmal das Versagen der für die Unterbringung Verantwortlichen, zum anderen die unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen oder die Nichtbeachtung bestehender Vorschriften durch amtliche Stellen.

Die Auswahl der Pflegestelle trifft der Sorgeberechtigte und nicht das Jugendamt auf Grund der ihm nach §§ 19—31 RJWG zustehenden Pflegekinderaufsicht. Die Sorgeberechtigten (Eltern, uneheliche Mütter) sind für die bekenntnisgleiche Unterbringung des Kindes verantwortlich und können sie gegenüber dem Jugendamt auch durchsetzen. Soweit Eltern und uneheliche Mütter die bekenntnisgleiche Unterbringung ablehnen, kann sie das Jugendamt durch Versagung der Pflegestellenerlaubnis auch nicht erzwingen. Es liegt viel daran, die Grenzen zwischen behördlicher Pflegekinderaufsicht und dem privatrechtlichen Erziehungsrecht zu wahren, um der Gefahr vorzubeugen, daß das Jugendamt sich Erziehungsrechte anmaßt, die ihm nicht zustehen. Diese Befürchtung ist nur zu berechtigt, wenn wir hören, daß Bestrebungen bestehen, das Jugendamt zu einer Erziehungsinstitution auszubauen (Entschließung der zweiten Bundestagung des deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen im Mai 1952). Das Jugendamt kann nicht unmittelbar erzieherische Funktionen ausüben, weil es eine bekenntnisfreie staatliche Institution ist, deren Aufgabe nur darin bestehen kann, dem erziehungs- und hilfsbedürftigen Kind zu der dem Bekenntnis des Kindes entsprechenden Erziehung zu verhelfen.

Die religiöse Erziehung der Voll- und Halbwaisen

Der letzte Krieg hat 250000 Kindern die Eltern genommen, 1250000 Kinder haben den Vater verloren, nicht gerechnet die Kinder, deren Vater und Mutter noch vermißt sind. Es kann nur unsere vornehmste Pflicht sein, alles zu tun, damit diesen Kindern nicht nur das materielle, sondern vor allem das geistige Erbe der verstorbenen oder vermißten Eltern erhalten wird. Wir haben diesen Kindern die Entwicklungsbedingungen einschließlich der sittlich-religiösen Bildung und Erziehung zu

geben, die in weitestmöglichem Umfange denen gleichen, die ihnen im Elternhause gegeben waren.

Zunächst einmal handelt es sich um die Auswahl des Vormundes. Er sollte das Bekenntnis des Kindes teilen. Bei den Vollwaisen hat dieser Satz uneingeschränkt Berechtigung, bei den Halbweisen würde seine Beachtung nur zum Nutzen des Kindes sein. Nach dem Gesetz ist der Wille der Eltern für die Reihenfolge der zur Vormundschaft Berufenen maßgeblich (§ 1776 BGB). Ist ein solcher nicht erkennbar, so trifft das Vormundschaftsgericht die Auswahl, die auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen hat (§ 1779, Abs. 2 BGB). In den Fällen, in denen ein nicht konfessionsgleicher Vormund bestellt ist — etwa auf Grund letztwilliger Verfügung oder bei den kraft Gesetzes Berufenen —, kann das Gericht dem Vormund die religiöse Erziehung entziehen, wenn es das Kindesinteresse erfordert, und einen Pfleger hierfür bestellen (§ 1801 BGB). Eine solche Lösung liegt aber durchaus nicht im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung, die die Vereinigung der Erziehung in einer Hand verlangt. Hier kann im Interesse des Kindes nur die Bestellung eines konfessionsgleichen Vormundes das Ziel sein.

Eine größere Sorge ist die konfessionsgleiche Unterbringung des Mündels. Zwar verbietet § 3, Abs. 3, RelKG v. 15. 7. 1921 dem Vormund und Pfleger die Änderung des religiösen Bekenntnisses. Diese Sicherung ist deshalb unzulänglich, weil sie nicht die selbstverständliche Verpflichtung des Vormundes einschließt, das Kind in einer Pflegestelle gleichen Bekenntnisses unterzubringen. Anstrengungen der kirchlichen Vereinigungen, diese notfalls unter Zuhilfenahme des Gerichtes zu erzwingen, verlaufen nicht immer erfolgreich. Der Grund ist der, daß Gerichte immer noch nicht die Erziehung in einer bekennnisgleichen Pflegefamilie oder Anstalt in ihrer entscheidenden Bedeutung erkennen wollen. So hat das Kammergericht (Berlin) entschieden, daß die religiöse Erziehung des Mündels nicht die Unterbringung in einer Familie gleichen Bekenntnisses oder in einem Heim gleicher Konfessionszugehörigkeit erfordere, vielmehr die religiöse Erziehung sich in der Erteilung von Religionsunterricht mit Einschluß des Konfirmations- bzw. Beicht- und Kommunionunterrichts erschöpfe und die Unterbringung in einer Familie gleichen Bekenntnisses nicht in den Rahmen dessen falle, was nach dem Gesetz unter der religiösen Erziehung zu verstehen sei.

Noch bedenklicher sind Entscheidungen von Gerichten — u. a. dem OLG Hamm —, die bei Kindesadoptionen der Frage der Konfessionsgleichheit zwischen Kind und Adoptiveltern eine bedeutsame, aber keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Wird das Kind von den natürlichen Erziehungsberechtigten nicht dem gleichen Bekenntnis angehörenden Adoptiveltern anvertraut, so haben sie im Hinblick auf ihr eigenständiges Entscheidungsrecht die volle Verantwortung für einen solchen Schritt gegenüber dem Kind und seinem Schöpfer; einem Vormund kann eine derart weittragende Ermessensentscheidung nicht zugestanden werden, vielmehr ist zu fordern, die bekennnisgleiche Adoption für den Vormund obligatorisch zu machen. Nur so kann der Wille der Eltern gewahrt werden. Angebracht wäre aus den gleichen Erwägungen ein Verbot, nach der Adoption die Religion des Kindes zu ändern, was den Adoptiveltern nach geltendem Recht jederzeit erlaubt ist.

Der Kampf um die Sicherung der religiösen Erziehung in der Heil-, Erziehungs- und Erholungsfürsorge

Christliche Eltern und kirchliche Vereinigungen der Jugend- und Familienfürsorge sehen mit Besorgnis die Bestrebungen, über den Willen der Erziehungsberechtigten hinweg unter Ausnutzung finanzieller Machtpositionen Kinder einer religiös indifferenten Heim- und Anstaltsfürsorge zuzuführen.

Die Fürsorgerechtsvereinbarung v. 3. 5. 1949, Ziff. 7 legt den Landesfürsorgeverbänden die Verpflichtung auf, für den notwendigen Lebensbedarf anstaltspflege- und hilfsbedürftiger Geisteskranker, Geistesschwacher, Epileptiker, Taubstummer, Blinder und Krüppel in geeigneten Anstalten zu sorgen. Nach wie vor gilt für den Bereich staatlicher Fürsorge der im Erlaß des Landes Preußen vom Jahre 1929 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß Hilfsbedürftigkeit einer Person nicht ihre persönliche Freiheit beschränkt und notwendige Anstaltsfürsorge nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten beseitigt. Somit können katholische Eltern die Unterbringung ihrer Kinder in katholischen Anstalten verlangen, sie können sie sogar dann verlangen, wenn eine solche Unterbringung mit erhöhten Kosten verbunden wäre, wie das frühere Bundesamt für Heimatwesen in einer Entscheidung aus dem Jahre 1934 bestätigt. Trotzdem setzen sich Landesfürsorgeverbände über ihre elementare Verpflichtung, das Kind der Heilbehandlung in einer katholischen Anstalt zuzuführen, hinweg. Dazu kommt, daß bei den genannten Personengruppen immer gleichzeitig Belange der Erziehungsfürsorge zu beachten sind und schon deshalb die konfessionsgleiche Unterbringung im Interesse des Kindes liegt.

Notwendig ist ein Wort zur Situation in der Erholungsfürsorge. In der Regel hat der Sorgeberechtigte die Entscheidung, ob das Kind in Erholung kommt oder nicht, gleichgültig, ob er die Mittel aufbringt oder die öffentliche Hand Zuschüsse leistet oder den Aufenthalt ganz trägt. Auch bei vier- bis sechswöchigem Erholungsaufenthalt ist es entscheidend wichtig, daß sich die Unterbringung des Kindes in der ihm zusagenden religiösen Atmosphäre vollzieht, weil erst dann alle die Gesundung des Kindes fördernden Faktoren harmonisch aufeinander abgestimmt sind. So ist es gerechtfertigt, daß der Erziehungsberechtigte entscheidet, ob das Kind in ein konfessionelles oder religiös neutrales Heim verschickt wird. Die Praxis zeigt aber ein anderes Bild. In der Erzdiözese Köln sind im vergangenen Jahre etwa zwölf Prozent der verschickten Kinder in ein konfessionsgleiches Heim gekommen. Kommunen, Versicherungsträger, Bundesbahn u. a. gehen immer mehr dazu über, eigene Heime ohne Rücksicht auf die seit Jahrzehnten bewährten und meist vor dem Beginn der öffentlichen Erholungsfürsorge errichteten Einrichtungen der freien kirchlichen Wohlfahrtspflege auf einer religiös neutralen Ebene einzurichten. Weil viele Eltern von diesen Einrichtungen abhängig sind, wird damit die Unterbringung der Kinder in interkonfessionellen Heimen von außen her zwangsläufig bestimmt. Diese Entwicklung wirkt sich letzten Endes zum Schaden der Kinder aus, denn Leib und Seele bilden eine Einheit, und man kann nicht den Leib versorgen und die Seele vernachlässigen, wenn der Genesungs- und Erholungsaufenthalt zu einem wirklichen Erfolge führen soll.

Es handelt sich bei diesen Praktiken durchaus um bewußte Maßnahmen zur Unterdrückung der konfessionellen Einrichtungen. So liegen Nachrichten aus neuester Zeit vor, aus denen hervorgeht, daß staatliche Stellen versuchen, die konfessionelle Müttererholung zu unterdrücken. In einem Fall forderten die zuständigen Referenten eines Sozialministeriums von der Leitung eines katholischen Mütterheimes die Abgabe des Versprechens, in das Heim nur solche Mütter aufzunehmen, für die nicht Zuschüsse aus behördlichen Mitteln in Anspruch genommen werden. Derartige Übergriffe stimmen um so bedenklicher, als öffentliche Zuschüsse für Erholungskuren u. a. aus Steuermitteln getragen werden, an denen der katholische Staatsbürger in gerechter Weise zu beteiligen ist.

Die religiöse Erziehung des Jugendlichen bei Fürsorgeerziehung und Strafverbüßung

Dort, wo, wie in der Fürsorgeerziehung, im Strafvollzug oder in sonstigen Fällen der Freiheitsbeschränkung, ursprünglich amtliche Aufgaben zu erfüllen sind, liegt die Verantwortung für die religiöse Erziehung und Bildung des Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Gesetze in der Hand der staatlichen Organe.

In den Fällen der öffentlichen Erziehung (§ 1666 BGB, § 62 RJWG) ist die Unterbringung in einer bekenntnisgleichen Familie, im Falle der Anstaltserziehung, soweit möglich, in einer Anstalt des Bekenntnisses des Zöglings zu vollziehen.

Im Strafvollzug sind im Vollzug des Art. 28 des Reichskonkordates und in Fortführung des Art. 141 der Weimarer Verfassung, der die Religionsgesellschaften in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten zur Vornahme religiöser Handlungen zuließ, soweit ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge bestand, in den einzelnen Ländern entsprechende Bestimmungen ergangen. Die Formulierungen weichen voneinander ab: einmal wird die Seelsorge abhängig gemacht vom Bedürfnis, ein mehr objektiver Maßstab; ein andermal vom Wunsch und Verlangen der Insassen, also mehr von einer subjektiven Haltung und Initiative der Betreuten. In einigen Verfassungen tritt das eigene Interesse des Staates an der Seelsorge stärker hervor (z. B. Art. 20 Verf. Nordrhein-Westfalen).

Alle diese Bestimmungen sichern eine gewisse religiöse

Betreuung; diese ist aber noch nicht religiöse Erziehung. Damit soll gesagt sein, daß der Anspruch des Jugendlichen auf religiöse Erziehung und das entsprechende Recht der Eltern noch nicht erfüllt sind. Beide müssen aber gerade hier im Vordergrund stehen, weil ja in allen Fällen der zwangsweisen Anstaltserziehung das Erziehungsrecht der Eltern ausgeschaltet bzw. verdrängt ist und der Staat die Verpflichtung übernommen hat, die Erziehung in der Form zu gewähren, wie sie dem Willen der Eltern entspricht. Hier wird der Anspruch auf religiöse Erziehung gegen den Staat in einem weit stärkeren Maße sichtbar als bei der Frage der Schulerziehung, bei der das elterliche Erziehungsrecht immer noch mitwirkt. Sicher können wir im Strafvollzug keine konfessionellen Strafanstalten fordern; aber wir können verlangen, daß die Erziehung entscheidend von der religiösen Grundlage aus bestimmt ist und der Staat Geistliche und bekenntnismäßig gebundene Laien als Lehrer und Erzieher einsetzt. Wir sollten uns dafür einsetzen, daß der § 9 Abs. 3 der Strafvollzugsordnung von 1937, der im Jahre 1944 beseitigt wurde, wieder in Kraft gesetzt wird. In ihm hieß es: „Über die Erziehung durch die Strafe hinaus wird dem Gefangenen, soweit es der Strafzweck gestattet, die Erziehung zuteil, die der Erziehungsberechtigte der Gefangenschaft wegen nicht ausüben kann.“ Von diesem Grundsatz aus ist alle Erziehung gegenüber Minderjährigen in Fällen von Freiheitsentziehung zu gestalten.

Über dem Gesetz steht der religiös verantwortungsbewußte Erzieher

Gesetzliche Bestimmungen allein sichern nicht die religiöse Erziehung unserer Jugend, hinzu kommen müssen die Menschen, die aus der Verantwortung vor Gott und der Kraft ihrer Überzeugung dem erziehungsbedürftigen Menschen den lebendigen Glauben vorleben und im persönlichen Begegnen nahebringen. Darum sollten die Bitten der caritativen Vereine an die Christen, sich als Vormund, Pfleger, als Helfer für Schutzaufsichten zur Verfügung zu stellen oder ein elternloses Kind in Pflege oder zur Adoption anzunehmen, ernst genommen werden. Vor allem gilt dieser Ruf den christlichen Frauen, die in erster Linie dem liebebedürftigen Kinde in mütterlicher Sorge alles das vermitteln können, was dem Kinde fehlt.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Ergebnisse der Weltkirchenkonferenz von Lund II

Schwankende Fundamente

Das 3. Kapitel des Konferenzberichtes über die Kontinuität und Diskontinuität der Kirche, dessen Anfang wir im letzten Heft zusammenfaßten, enthält noch eine Reihe von Feststellungen, die hier nachzutragen sind. Im Abschnitt über „Einheit und Verschiedenheit“ beobachten wir, daß für den Glauben an Jesus Christus nicht die Formel der „christologischen Basis“ des „Weltrates der Kirchen“ (Jesus Christus als Gott und Heiland) gewählt

wird, sondern eine von amerikanischen Freikirchen bevorzugte Formel: „Jesus Christus als Herr und Heiland“. Über den Lehrkonsens heißt es, alle nehmen die Heilige Schrift entweder als einzige oder als primäre Grundlage einer Lehrautorität an. „Die Meisten anerkennen die Ökumenischen Glaubenssymbole als eine Auslegung der biblischen Wahrheit...“ Während „einige“ den frühen ökumenischen Konzilien besondere Bedeutung beimessen, meinen andere, es hieße die Einheit auf etwas Menschliches gründen, wollte man dazu die Glaubenssymbole wählen. Andere wieder bevorzugen das „Innere Licht“ des Glaubens und „die Führung des Heiligen Geistes“ gegenüber „äußerlichen Bekenntnissen“.